

Das krystallisierte Chlorbaryum enthielt:

| | |
|--------------------|-------------|
| Ba Cl ₂ | 81,58 Proc. |
| Ca Cl ₂ | 1,90 |
| Wasser | 16,22 |
| | 99,70 Proc. |

Die Blanc fixe-Paste, wie sie aus der Filterpresse hervorging und verpakt wurde, enthielt ungefähr:

| | |
|--------------------|--------------|
| Wasser | 19,75 Proc. |
| Ba SO ₄ | 80,25 |
| Ca SO ₄ | Spur |
| | 100,00 Proc. |

Jetzt, da man gelernt hat, mit Schwefelwasserstoffgas umzugehen, werden von Neuem Versuche gemacht, um statt des theuren Witherits den billigeren Schwerspath zu demselben Zweck zu verarbeiten.

Wichtige patentrechtliche Entscheidung in den Vereinigten Staaten.

Von

Dr. H. Schweitzer, New-York.

Das amerikanische Patentgesetz gibt dem Besitzer eines Patentes oder dessen Erben das ausschliessliche Recht, den patentirten Artikel für die Dauer von 17 Jahren zu fabriciren, zu gebrauchen und in demselben zu handeln („a grant to the patentee, or his heirs or assigns, for the term of 17 years, of the exclusive right to make, use and vend the invention or discovery throughout the United States and the Territories thereof“). Die Auslegung dieser Worte ist häufig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen, und der Umfang des durch ein Patent gewährten Monopols ist von den verschiedensten Gesichtspunkten aus erörtert worden. Die Lösung der Frage bot aus mannigfachen Gründen viel Schwierigkeiten dar. Dieselben gipfelten bei der Importation von in Europa hergestellten Producten hauptsächlich darin, dass solche Artikel in den meisten Fällen in Amerika zu einem höheren Preise verkauft werden als in den europäischen Staaten. Wenn dies der Fall ist, existirt natürlich das Bestreben der Concurrenz, den betr. Artikel vom europäischen Patentbesitzer zu dem billigeren Preise zu erstehen und dann hier dem rechtmässigen Besitzer des Patentes Concurrenz zu bereiten. Falls der Preis in Europa und Amerika ungefähr derselbe ist, dann hat der amerikanische Patentbesitzer den Vortheil des ausschliesslichen Rechtes, den patentirten Artikel in den Handel zu bringen und so der Con-

currenz in gewissem Sinne überlegen zu sein. Die Concurrenz versucht dann, im Auslande den patentirten Artikel rechtmässig zu erstehen und nach Amerika zu importiren, nicht um Geld dabei zu verdienen, sondern um in commerzieller Beziehung dieselben Vortheile zu geniessen wie der Besitzer des amerikanischen Patentes.

Die Frage beschränkt sich natürlich ausschliesslich auf Patente für Producte und nicht auf Processpatente. Für den Verkauf eines Artikels in Amerika, der in allen civilisirten Ländern patentirt worden ist, stand der Grundsatz fest, dass „der Eigenthümer von europäischen und amerikanischen Patenten, der den patentirten Artikel in Europa mit einem Verbot gegen die Importation in die Ver. Staaten verkauft, alle diejenigen als Patentverletzer belangen kann, welche den Artikel in Amerika verkaufen“. (Dicker-
son vs. Matheson, U. S. Circuit Court, S. D. New-York, April 18, 1892.) Im Einklang mit dieser Entscheidung wurde es üblich, dass die Fabrikanten, namentlich von patentirten chemischen Producten, ihre Waaren in Europa unter der Bedingung verkauften, dass der betr. Artikel weder nach den Ver. Staaten wiederverkauft noch importirt werden dürfte. Diese Klausel wurde auf alle Emballagen, Rechnungen, Briefbogen u. s. w. deutlich aufgedruckt.

Um ferner zwischen den Eigenthumsrechten europäischer und amerikanischer Patente für denselben Gegenstand strenger zu unterscheiden, wurde es bei deutschen Erfindern Sitte, an einen in Amerika lebenden Vertreter alle Anrechte an das amerikanische Patent zu übertragen.

Für den Fall, dass dieselbe Person oder Firma die europäischen und amerikanischen Patente besitzt, wurden die obigen Grundsätze etwas erschüttert, als in dem Falle Keeler, vs. Standard Folding Bed Co. (Submitted March 20, 1894, Decided April 8, 1895) der U. S. Supreme Court entschied, dass, wenn der patentirte Artikel von einer Person in den Ver. Staaten erstanden worden ist, die das Recht erworben hatte, in dem patentirten Artikel zu handeln, dann kann der Käufer mit dem gekauften Gegenstände machen, was er will. Er kann denselben in ein Territorium innerhalb der Ver. Staaten bringen, in welchem eine andere Person das ausschliessliche Recht erworben hat, in dem betr. Artikel zu handeln, und kann dort diesem rechtmässigen Licenzbesitzer Concurrenz bereiten. Der Grundsatz, der dabei in Geltung tritt, ist, dass Jemand, der den patentirten Artikel von einer amerikanischen Firma kauft, welche legal berechtigt ist, den-

selben zu verkaufen, damit dem Monopol einen Tribut gezahlt hat, und dadurch das Recht erstanden hat, den gekauften Artikel überall in den Ver. Staaten zu gebrauchen und zu verkaufen.

Es wurde nun versucht, diesen letzteren Grundsatz, der sich nur auf Transactionen innerhalb des Gebietes der Ver. Staaten erstreckt, auch auf das Ausland hin auszudehnen. Man machte geltend, dass, wenn man einen Artikel von Einem kauft, der das Recht hat, denselben im Auslande zu verkaufen, man dadurch das Recht erworben hat, ihn nach den Ver. Staaten zu importiren und hier weiter zu verkaufen. Dass diese Ansicht grundfalsch ist, ist kürzlich durch eine wichtige Entscheidung festgestellt worden, die von dem U. S. Circuit Court of Appeals in St. Paul gefällt worden ist. In dieser Entscheidung werden die Rechte, die ein Patent seinem Besitzer bezüglich des Handels in dem geschützten Artikel gibt, klar definirt, und in den folgenden Zeilen sollen die Hauptpunkte aus dieser Entscheidung citirt werden.

Es handelt sich dabei um das Patent No. 400 086, das Oskar Hinsberg am 26. März 1889 gewährt worden ist, und das an die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. übertragen wurde. Das Patent sichert den Farbenfabriken das Monopol für die Fabrikation und den Verkauf von Phenacetin, bez. Paraacetphenetidin, in den Ver. Staaten. Das Patent war seitens der Farbenfabriken an Edward N. Dickerson übertragen worden, der als Kläger auftrat und geltend machte, dass der Verklagte sein Patentrecht verletzt hatte, weil er Phenacetin in den Ver. Staaten verkaufte. Der Verklagte erwiderte, dass Bayer & Co. die Eigentümer des Patentes und Fabrikanten von Phenacetin wären, und dass der Kläger nur ein Vertreter wäre, der die ihm übertragenen Rechte im Interesse von Bayer & Co. ausübe. Er machte ferner geltend, dass das deutsche Patent oder die Eintragung des deutschen Waarenzeichens erloschen wären oder seitens der Behörden des deutschen Reiches als ungültig erklärt worden wären. Er gestand zu, dass er, ebenso wie viele andere Bürger der Ver. Staaten, kleine Quantitäten von Phenacetin erstanden hätte, und dass er dieses Phenacetin von Personen im Auslande gekauft hätte, die das gesetzmässige Recht gehabt hätten, in dem Artikel zu handeln.

Der Gerichtshof führt dann wie folgt aus: Selbst zugestanden, dass die Farbenfabriken die wirklichen Eigentümer des Patentes sind, wie der Kläger behauptet,

dann würde es schwierig sein, den Verkauf von Phenacetin durch den Verklagten zu rechtfertigen. Section 4884 der „Revised Statutes“ bestimmt: „Jedes Patent soll dem Patentbesitzer, seinen Erben oder Rechtsnachfolgern für die Dauer von 17 Jahren das ausschliessliche Recht gewähren, die Erfindung oder Entdeckung im Gebiete der Ver. Staaten und deren Territorien herzustellen, zu gebrauchen und zu verkaufen.“ Der Verklagte behauptet, dass er das Phenacetin, welches er verkaufte, in dem Auslande entweder von den Farbenfabriken selbst gekauft hätte oder von Anderen, welche ein gesetzliches Recht besässen, es in dem betr. Lande zu verkaufen. Er hat es daher entweder von den Farbenfabriken oder von deren Verkaufsagenten oder von Anderen gekauft. Wenn er es von Anderen als den Farbenfabriken oder deren gesetzmässigen Verkaufsagenten erstanden hat, dann hat er damit kein Recht erworben, es in den Ver. Staaten zu verkaufen, denn in diesem Lande besitzt jenes Recht Niemand als die Farbenfabriken und deren amerikanische Verkaufsagenten. Das Recht, den patentirten Artikel in den Ver. Staaten zu verkaufen, wird nicht durch die Gesetze Deutschlands oder Englands besimmt, sondern durch die Gesetze dieser Nation, und unter diesen Gesetzen, und durch die das Patent gewährten Rechte, haben die Farbenfabriken das ausschliessliche Recht, Phenacetin in den Ver. Staaten herzustellen, zu gebrauchen und zu verkaufen. Über diesen Punkt ist von Chief Justice Fuller (Bösch vs. Graff, U. S., 697, 703) die folgende Entscheidung abgegeben worden. (Es handelt sich dabei um die Thatsache, dass der Angeklagte von einem gewissen Hecht rechtmässig eine Art Brenner, welche sowohl in den Ver. Staaten als auch in Deutschland patentirt waren, in Deutschland erworben hatte.) Der Richter sagt: „Das Recht, welches Hecht hatte, die Brenner in Deutschland zu fabriciren und zu verkaufen, wurde ihm den Gesetzen jenes Landes gemäss gewährt, und Personen, die von ihm kaufen, werden dadurch nicht bevollmächtigt, den Artikel, entgegen den Rechten, welche ein Ver. Staaten-Patent gewährt, in den Ver. Staaten zu verkaufen.“

Ohne Belang für diesen Fall sind die Entscheidungen in Adams vs. Burke (17 Wall., 453, 456), Hobbie vs. Jennison (149 U. S., 355, 362) und Keeler vs. Standard Folding Bed Co. (157 U. S., 659, 664), in welchen ausgeführt wurde, dass Einer, der patentirte Artikel von einem Eigentümer einer Lizenz für ein gewisses Territorium

innerhalb der Vereinigten Staaten kauft, dieselben wieder in einem Territorium, das einem Anderen gehört, verkaufen kann. Jene Entscheidungen beruben auf dem Princip, dass Einer, der den patentirten Artikel von Jemandem kaufte, der patentrechtlich denselben verkaufen kann, dem Monopol einen Tribut gezahlt hat und dadurch das Recht erworben hat, den Artikel irgendwo in den Vereinigten Staaten zu gebrauchen und wieder zu verkaufen. Jedoch, wenn Einer im Auslande von Anderen als den Besitzern des Vereinigten Staaten-Patents oder deren Verkaufsagenten einen Gegenstand ersteht, dann bezahlt er nichts, weder direct noch indirect, an den Eigenthümer des Patents und erwirbt daher kein Recht, den Artikel zu fabri- ciren, zu gebrauchen oder zu verkaufen. Daher folgt auch, dass, wenn der Verklagte das Phenacetin, welches er verkauft, von Anderen als Bayer & Co. oder deren Verkaufsagenten erstanden hat, er das ausschliess- liche Recht der Patentbesitzer verletzt.

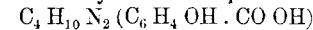
Wenn dagegen der Verklagte das Phenacetin, welches er verkauft, im Auslande von Bayer & Co. oder deren Verkaufsagenten unter der Bedingung erstanden hat, dass es nicht nach den Vereinigten Staaten exportirt werden sollte, oder innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten verkauft werden sollte, so wurde durch diesen Einkauf das den Farbenfabriken gehörende und durch das Patent bewilligte ausschliessliche Recht, den patentirten Artikel innerhalb der Vereinigten Staaten zu verkaufen, in keiner Weise eingeschränkt. Dem allgemeinen Grundsatz gemäss, dass ein patentirter Artikel, der von dem Patentbesitzer erstanden wor- den ist, damit ausserhalb des Patentmonopols steht (Holiday vs. Matheson, 24 Fed. Rep., 185; Dickerson vs. Matheson, 57 Fed. Rep., 524, 527), können wir zugestehen, ohne jedoch eine Entscheidung darüber zu fällen, dass Einer, der einen patentirten Artikel ohne jene Klausel im Auslande von dem Eigenthümer des Vereinigten Staaten-Patents kauft, das Recht hat, denselben in diesem Lande zu benutzen und zu verkaufen. Es kann aber dann nicht zweifelhaft sein, dass der Patentbesitzer dasselbe Recht be- sitzt, den patentirten Artikel mit den obigen Einschränkungen zu verkaufen, ebenso wie er das Recht hat, den Artikel überhaupt zu verkaufen. Die Farbenfabriken hatten das Recht, ihr Phenacetin in Deutschland ohne jede Einschränkung zu verkaufen. Sie hatten ein gleiches Recht, es bedingungs- weise so zu verkaufen, dass das ihnen durch das Vereinigte Staaten-Patent gewährte ausschliessliche Recht weder eingeschränkt noch

geschädigt würde. Wenn die Farbenfabri- ken den patentirten Artikel mit einer sol- chen Einschränkung verkaufsten, dann konnte der Käufer, der von dieser Einschränkung entweder mittelbar oder unmittelbar Kennt- niss hatte, kein besseres Recht beanspruchen, das durch das Patent gesicherte Monopol zu verletzen, als irgend ein Fremder. Jenes Monopol muss vollständig unbeschränkt bleiben und Käufer von Phenacetin, welche unter jener Einschränkung gekauft haben, sind für den Gebrauch und den Verkauf in den Vereinigten Staaten in demselben Maasse verantwortlich als jene, welche es von Fremden innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten gekauft haben (Dickerson vs. Matheson, 57 Fed. Rep., 524, 526, 528; Dickerson vs. Matheson, 50 Fed. Rep., 73, 77; Dicker- son vs. Matheson, 47 Fed., 319).

Die Zeugenaufnahme beweist, dass jedes Packet dieses Artikels von den Farben- fabriken in fremden Ländern unter der aus- drücklichen Bedingung verkauft worden war, dass es nicht nach den Vereinigten Staaten exportirt oder dort verkauft werden sollte, und dass diese Klausel deutlich auf jedem Packet aufgedruckt war. Daraus folgt noth- wendigerweise, dass, gleichviel ob der Ver- klagte das Phenacetin, welches er jetzt im Staate Colorado verkauft, im Auslande von den Farbenfabriken oder deren Verkaufs- agenten erstanden hat, oder ohne jene Ein- schränkung von Anderen gekauft hat, er das ausschliessliche, den Farbenfabriken durch das Vereinigte Staaten-Patent gewährte Recht, nämlich das Monopol, Phenacetin zu fabri- ciren, zu gebrauchen und zu verkaufen, ver- letzt hat.

Organische Verbindungen.

Darstellung eines neuen Piperazin- salzes der Soc. Chim. des Usines du Rhône (Gill. P. Monnet et Cartier), Lyon (Engl. Pat. No. 25 905, 1897). Concentrirt heisse, wässrige, alkoholische oder ätherische Lösungen von Salicylsäure und Piperazin werden in molekularen Verhältnissen (2 Mol. Salicylsäure, 1 Mol. Piperazin) gemischt, wobei sich salicylsaurer Piperazin



in Blättchen abscheidet. Schmpt. 215 bis 218° unter Zersetzung. Oder man schmilzt die Componenten und reinigt durch Krystal- lisation.

-t-

Verbesserung bei der Gewinnung von Benzol und ähnlichen Kohlen-